Verordnung

des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als untere Wasserbehörde zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Versorgungsbrunnen TB Schorren (GW-Nr.: 4557/069-6) und TB Spitzenwäldele (GW-Nr. 0925/069-2) auf den Gebieten der Gemeinde Umkirch und der Stadt Freiburg i. Br.

vom 27. Januar 2023

Auf Grund von § 51 Abs. 1 und 2 und § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung und § 45 Abs.1 und § 95 des Wassergesetzes (WG) vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Umkirch wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen (TB) Schorren und Tiefbrunnen (TB) Spitzenwäldele in Umkirch ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in einen bzw. zwei Fassungsbereiche (Zone I), eine Engere Schutzzone (Zone II) um den TB Spitzenwäldele, eine gemeinsame Weitere Schutzzone A (Zone IIIA) und eine gemeinsame Weitere Schutzzone B (Zone IIIB). Die Abgrenzung einer Engeren Schutzzone (Zone II) um den TB Schorren ist nicht vorgesehen, weil die vorhandenen hydrogeologischen Verhältnisse in der relevanten Umgebung der Wasserfassung den bakteriologischen Schutz des Brunnenwassers von Natur aus gewährleisten und somit ein Verzicht auf die Ausweisung der Zone II erlauben.
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Umkirch, Waltershofen (Stadt Freiburg), Opfingen (Stadt Freiburg), Lehen (Stadt Freiburg) und Freiburg. Es umfasst dabei die nachfolgend aufgeführten Flächen:

Zone I

Die unmittelbare Umgebung der jeweiligen Tiefbrunnenanlage ist als ein Fassungsbereich (Zone I) ausgewiesen und liegt auf den Grundstücken mit LGB-Nr.

1062 und 1672 (TB Schorren) sowie auf dem Grundstück mit LGB-Nr. 2470/1 (TB Spitzenwäldele) der Gemarkung Umkirch, Gemeinde Umkirch.

Der Fassungsbereich um den TB Schorren hat eine Gesamtfläche von 190,3 m² bzw. 0,019 ha. Der Fassungsbereich um den TB Spitzenwäldele hat eine Fläche von 400,0 m² bzw. 0,04 ha.

Zone II

An den Fassungsbereich des TB Spitzenwäldele schließt sich die "Engere Schutzzone" an. Sie liegt fast vollständig innerhalb des Gewanns Spitzenwäldele der Gemarkung Umkirch. Nur der südöstlichste Teil der Zone II befindet sich in Gewannen Hessacker und Fuchsloch der Gemarkung Umkirch.

Die "Engere Schutzzone" hat eine Fläche von ca. 20,29 ha.

Zone III A

An den Fassungsbereich des TB Schorren und die Engere Schutzzone II des TB Spitzenwäldele schließt sich in südöstliche Richtung ausgedehnt die Weitere Schutzzone A (Zone III A) an. Sie umfasst ganz oder teilweise die nachfolgend aufgeführten Gewanne oder Stadtteile der betroffenen Gemarkungen:

- auf Gemeinde Umkirch, Gemarkung Umkirch ca. 204,11 ha
 Gewanne: Schorren, Schuhmachermoos, Kirchmatten, Tennenbacher Wäldele, Winkelmatten, Bethlinshausen, Fronholz, Spitzenwäldele, Draisammatten, Hessacker, Fuchsloch, Im Fuchsloch, Herdacker, Rotacker, Neumatten, Wieblern und Riedstaude
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung Waltershofen ca. 100,44 ha
 Gewanne: Schuhmachermoos, Dreispitz, Rehbrunnenmoos und Tiergarten
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung Opfingen ca. 181,21 ha
 Gewanne: Tiergarten, Landwassereck, Spittelach, Obermoos, Seewald,
 Lehleboden, Ochsen Moos und Wildbrunnen
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung Lehen** (s. Hinweis) ca. 62,53 ha
 Gewanne: Kohlplatz, Hardacker, Langmatte, Waldmatte und Brechtern
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung Freiburg** (s. Hinweis) ca. 339,12 ha
 Gewanne: Frohnholz, Schoren und Beim Mundenhof im Stadtteil Mundenhof

Gewanne: Unterer Füllenstall, Oberer Füllenstall und Rieselfeld im Stadtteil

Rieselfeld

Gewanne: Hunnenbuck, Becken, Forstwald, Haberlehen und Rauer Schlag im

Stadtteil St. Georgen

Die Weitere Schutzzone A (Zone III A) hat eine Gesamtfläche von 887,43 ha = 8.87 km².

Zone III B

An die Weitere Schutzzone III A schließt sich östlich die Weitere Schutzzone B (Zone III B) an. Sie umfasst ganz oder teilweise die nachfolgend aufgeführten Gewanne oder Stadtteile der betroffenen Gemarkungen:

- auf Stadt Freiburg, Gemarkung Lehen** (s. Hinweis) ca. 55,76 ha
 Gewanne: Bildeiche, Hummel, Stegmatte, Silberhof, Brunnenmatte, Hirschmatten und Draier
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung Freiburg** (s. Hinweis) ca. 678,67 ha
 Gewann Fronholz im Stadtteil Mundenhof sowie der zukünftige neue Stadtteil
 Dietenbach

Gewanne: Draier (an der Tiergehege Straße), Reute, Lehener Winkel, Junkermatte, Obserin, Dürrengraben, Binsenwaag, Riesert, Draier (bei Riesert), Untere Hirschmatten, Obere Hirschmatten, Pulvermacherin, Untere Käsere, Müllermatte, Rieselfeld, Vormoos und Gutleutwald im Stadtteil Rieselfeld sowie das gesamte bebaute Gebiet von Rieselfeld

Gewanne: Silbergrube, Mittlere Seehau und Untere Seehau im Stadtteil St. Georgen sowie das Gewerbegebiet Haid West im Stadtteil St. Georgen Gewann Nonnenmatte mit Sportanlagen im Stadtteil Weingarten sowie das gesamte bebaute Gebiet des Stadtteils Weingarten

Stadtbezirk Haslach mit seinem Gewerbegebiet Haid Ost

Die Weitere Schutzzone B (Zone III B) hat eine Gesamtfläche von ca. 734,43 ha = 7,34 km².

** Hinweis: Mit Beschluss des Freiburger Gemeinderats vom 30.06.2020 (Drucksache G-20/121) wurde die Gemarkungsgrenze zwischen der Gemarkung Lehen und der Gemarkung Freiburg verändert. Hiervon sind auch Grundstücke in den Weiteren Zonen III A und III B betroffen. Die Änderung der Daten im Amtlichen Liegenschaftskataster (ALKIS) und den jeweiligen Grundbüchern konnte noch nicht für alle betroffenen Grundstücke vollzogen werden. Die für die Rechtsverordnung verwendeten Shapes für die Grundstücke der Gemarkung Freiburg und der Ortsteile Lehen, Opfingen und Waltershofen datieren vom 01.06.2020 bzw. 24.08.2021, die Shapes der Gemarkungsgrenzen vom 22.04.2016. Die Stadt Freiburg wird dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mitteilen, sobald die Änderung der Gemarkungsgrenze aller Grundstücke im Amtlichen Liegenschaftskataster und den Grundbüchern wirksam vollzogen wurde. Im Anschluss daran ist vorgesehen, die Rechtsverordnung diesbezüglich zu ändern.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Topografischen Karte (Anlage 1) im Maßstab 1:25.000, sowie den Flurkarten in den Maßstäben 1:200 (Anlage 2), 1:500 (Anlage 3) und 1:2500 (Anlage 4), in denen die jeweils eingetragenen Grenzen der Zone I rot, der Zone II gelb, der Zone III A dunkelgrün und der Zone III B hellgrün umgrenzt dargestellt sind.

(4) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung mit den Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, in Freiburg, sowie bei den Bürgermeisterämtern Umkirch und Stadt Freiburg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2
Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung SchALVO) vom 20.02.2001 (GBI. Nr. 4 Seite 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3 Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten des Grundstückes, von den Bediensteten der Gemeinde Umkirch, der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, des Regierungspräsidiums Freiburg (Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg) und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeinde Umkirch betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen, nur Maßnahmen der Wassergewinnung und Wasserversorgung zulässig.

§ 4
Schutz der Engeren Schutzzone (Zone II) und der Weiteren Schutzzonen (Zonen III A und III B)

Für die Engere Schutzzone (Zone II) und für die Weiteren Schutzzonen (Zonen III A und III B) gelten neben den Schutzbestimmungen nach § 2 folgende Regelungen:

			Schutzbestimmu	ıng
Nr.	Sachverhalt	Engere Schutz- zone II	Weitere Schutz- zone III A	Weiter Schutz- zone III B
		Zone ii	Zone III A	Zone in B
1	Landwirtschaftlic	he, gartenbaulich	ne und forstwirtsd	chaftliche Nutzung
1.1	Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutz-mitteln und Biozid-produkten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	verboten		
1.2	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln und Biozid- produkten mit Luftfahrzeugen	verboten		
1.3	Lagern von Pflan- zenschutzmitteln und Biozidproduk- ten	verboten	zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum.	
1.4	Zubereitung der Behandlungsflüs- sigkeiten (z. B. Pflanzenschutz- mittel, Biozidpro- dukte) und Befül- lung von Pflanzen- schutzgeräten	verboten	zulässig, wenn ein Abfluss in die Ka- nalisation oder ein Gewässer (Oberflä chengewässer oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrier ter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht er- folgt.	
1.5	Vorübergehendes Lagern von mine- ralischem Han- delsdünger (inkl. Karbokalk), ausge- nommen Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu be- sorgen ist.	
1.6	Vorübergehendes Lagern (Zwischen- lagerung) von	verboten	verboten; zulässig ist nur die Lagerung von Siliergut in	zulässig, wenn eine nachteilige Verän- derung der Wasser- beschaffenheit nicht

			Schutzbestimmu	ing
Nr.	Sachverhalt	Engere Schutz-	Weitere Schutz-	Weiter Schutz-
		zone II	zone III A	zone III B
	Festmist und Si- liergut		allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Qua- derballen), so- fern sie nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden.	zu besorgen ist; die Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen an wechselnden Standorten ist nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb von 6 Monaten für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzenden Flächen erlaubt
1.7	Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärreste	verboten	zulässig ist das Lagern in dich- ten Anlagen mit Leckageerken- nung für austre- tende Flüssigkei- ten, ausgenom- men in Foliener- dbecken; ggf. anfallendes Sila- gesickerwasser oder anfallende Jauche sind vor- schriftsmäßig zu sammeln	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckage- Erkennung für austretende Flüssigkeiten; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln.
1.8	Lagern von Fest- mist und Silage sowie von Jauche, Gülle, Silagesi- ckersaft und Gär- resten	verboten	zulässig in Anlage	en gemäß Nr. 1.7
1.9	Aufbringung von Festmist	zulässig nach Maßgabe der SchALVO	zu	lässig
1.10	Ausbringung von flüssigen Wirt-schaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inkl. Gärresten	verboten	zulässig	

			Schutzbestimmu	ng
Nr.	Sachverhalt	Engere Schutz- zone II	Weitere Schutz- zone III A	Weiter Schutz- zone III B
1.11	Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten		
1.12	Errichten und Er- weitern von Klein- gartenanlagen	verboten	zul	ässig
1.13	Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten	zul	ässig
1.14	Freiland-, Koppel- und Pferchtierhal- tung, temporäre Errichtung und Be- trieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Wei- denutzung	verboten, außer nach Maßgabe der SchALVO zulässig.	zulässig nach Maßgabe der SchALVO, wenn eine nachteilige Ver änderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
1.15	Wildfütterungen, Kirrung und Wild- gehege	verboten	zulässig	
1.16	Kahlschlag (Kahl- hieb) und Waldro- dung	verboten sind Kal hieb) und Waldro als einem Hektar	dung von mehr	zulässig
1.17	Umwandlung von Wald		verboten	
1.18	Behandlung von Stammholz, sons- tigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutz- mitteln oder Bio- zidprodukten	verboten	zulässig nach Maßgabe des Pflanzen schutzmittelrechts.	
1.19	Anlegen und Er- weitern von Holz- nasslagerplätzen	verboten	zulässig für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besor- gen ist.	
1.20	Lagerung von Rin- denmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit	verboten		l l

		Schutzbestimmung			
Nr.	Sachverhalt	Engere Schutz- zone II	Weitere Schutz- zone III A zone III B		
	einem Volumen von mehr als 5 m³				
1.21	Anlegen und/oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten; ausgenommen sind der Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwe- gen.		
1.22	Beseitigung (Ver- graben) von Tier- körpern oder Tei- len davon	verboten	verboten; außer im Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsgesetz vorgesehen.		
2	2 Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall				
2.1	Umgang mit was- sergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG, au- ßerhalb landwirt- schaftlicher, forst- wirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.		
2.2	Errichten und Er- weitern von Anla- gen zum Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Aus- nahme von Anla- gen zur Entsor- gung von Abfällen und Reststoffen	verboten	zulässig, sofern das Errichten oder Er- weitern nach Maßgabe der Verord- nung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwsV - in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzender Vorschriften erfolgt.		
2.3	Errichten und Er- weitern von Anla- gen zum Speichern wassergefährden- der Stoffe in unter- irdischen Hohlräu- men		verboten		
2.4	Errichten und Er- weitern von Rohr- leitungsanlagen zum Befördern	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Verän- derung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.		

		Schutzbestimmung		
Nr.	Sachverhalt	Engere Schutz-	Weitere Schutz-	Weiter Schutz-
		zone II	zone III A	zone III B
	wassergefährden- der Stoffe im Sinne der Rohrfernlei-			
	tungsverordnung einschließlich Lei- tungen, die dem			
	Bergrecht unterlie- gen			
2.5	Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorenstationen)	verboten	zulässig, wenn ein derung der Wasse nicht zu besorgen	
2.6	Errichten und Er- weitern von Um- spannwerken	verk	ooten	zulässig, wenn eine nachteilige Verän- derung der Wasser- beschaffenheit nicht zu besorgen ist.
2.7	Umgang mit radio- aktiven Stoffen im Sinne des Atomge- setzes und der Strahlenschutzver- ordnung (ausge- nommen sind im Rahmen der Trink- wasser-aufberei- tung mit Radio- nukliden angerei- cherte Rückstände, z. B. Enteisenungs- schlämme)	verboten		nd medizinische An- e für Mess-, Prüf- und
2.8	Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlust- schmierung (z. B. bei Motorsägen) und als Schalöle		ulässig sind nur biologisch schnell abbaubare chmierstoffe und Öle.	
2.9	Errichten, Erwei- tern und Betreiben von Abwasser-be- handlungsanlagen	verboten	gen, wenn dies rung des Gewäs trägt, - das Errichten ui genwasserbeha	nd: on Sammelkläranla- zu einer Verbesse- sserschutzes bei- nd Erweitern von Re- andlungsanlagen, be- behandlungsanlagen

			Schutzbestimmung		
Nr.	Sachverhalt	Engere Schutz-	Weitere Schutz-	Weiter Schutz-	
		zone II	zone III A	zone III B	
			Niederschlagsw - das Errichten ur Kleinkläranlager ner von der unte genehmigten Ab	nd Erweitern von n, wenn diese in ei- eren Wasserbehörde owasserbeseiti- n vorgesehen sind, forderungen an Bau-	
2.10	Errichten, Erwei- tern und Betreiben von Abwasser-ka- nälen und Abwas- serleitungen	verboten	kanäle und -leitun	ts A 142 "Abwasser-	
2.11	Versickern und Versenken von Ab- wasser und Nieder- schlagswasser	verboten; ausgenommen ist das breitflä- chige Versi- ckern des auf land- und forst- wirtschaftlichen Wegen anfal- lenden Nieder- schlagswassers über bewach- sene Boden- schichten.	verboten; ausgenommen sind: - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswas- ser über bewachsene Bodenschich- ten oder gleichwertige Filterschich- ten, wenn eine nachteilige Verände- rung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, - das Versickern des auf Verkehrsflä- chen anfallenden Niederschlags- wassers über bewachsene Boden-		
2.12	Ein- oder Aufbrin- gen von Abfällen in oder auf Böden so- wie der Einbau von Abfällen oder Er- satzbaustoffen in (bodennahe) tech- nische Bauwerke	verboten	gaben eingehalter nachteilige Veränd	e gesetzlichen Vor- n werden und eine derung der Wasser- ht zu besorgen ist.	
2.13	Verwertung von Bodenmaterial, so- weit nicht von Nr. 2.12 erfasst	verboten; ausgenommen ist die Wieder- verwendung von unbelaste- tem	derung der Wasse	ist und die gesetzli- isb. § 12 Abs. 8	

			Schutzbestimmu	ng
Nr.	Sachverhalt	Engere Schutz- zone II	Weitere Schutz- zone III A	Weiter Schutz- zone III B
		Bodenmaterial am Herkunfts- ort.		
2.14	Verwenden von teerhaltigem Stra- ßenaufbruch im Straßenbau		verboten	
2.15	Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien, soweit nicht unter Nrn. 2.13, 2.12 und 2.14 geregelt, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen		verboten	
2.16	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung, zur Verwendung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material	verboten; ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten.	verboten; zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist: - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen, - Umschlagsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, - Abfallzwischenlager und Abfall-	verboten. zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffen- heit nicht zu besor- gen ist: - die in der Zone III A zulässigen An- lagen - Anlagen zur Be- handlung oder Lagerung von Au- towracks, sonsti- gen Altautos und Schrott, - Deponien der De- ponieklasse I ge- mäß Deponiever- ordnung in der je- weils geltenden Fassung.

			Schutzbestimmu	ng
Nr.	Sachverhalt	Engere Schutz-	Weitere Schutz-	Weiter Schutz-
		zone II		zone III B
		zone II	vorbehand- lungsanlagen bei den in der Schutzzone an- sässigen Betrie- ben, - Anlagen zur Vorortbehand- lung von konta- miniertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenauf- bruch auf befes- tigten und abge- dichteten Plät- zen mit Sicker- wassererfas- sung - im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bo- denveränderun- gen, - Umschlags- und Behandlungsan- lagen für ver- wertbaren Bo- denaushub, Bauschutt und Straßenauf- bruch, auf ent- sprechend der gesetzlichen Regelungen be- festigten Flä- chen, - Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Depo- nieverordnung in der jeweils geltenden Fas- sung	zone III B

			Schutzbestimmung	
Nr.	Sachverhalt	Engere Schutz- zone II	Weitere Schutz- zone III A zone III B	
3	Bauliche Nutzung	en		
3.1	Ausweisung von Industriegebieten	verboten		
3.2	Ausweisung von Baugebieten aus- genommen Indust- riegebiete	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Verär derung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf di Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nich entgegenstehen.	
3.3	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
3.4	Baustelleneinrich- tungen, Baustoffla- ger und Wohnun- terkünfte für Bau- stellenbeschäftigte	verboten derung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.		
3.5	Errichten und Er- weitern von Kaver- nen, Tunnel- und Stollenbauten		verboten	
3.6	Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen			
3.7	Neu-, Um- und Ausbau von Stra- ßen, Parkplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine	

			Schutzbestimmu	ng
Nr.	Sachverhalt	Engere Schutz- zone II	Weitere Schutz- zone III A	Weiter Schutz- zone III B
	und sonstigen Ver- kehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen		nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.	
3.8	Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwe- gen	verboten	zul	ässig
3.9	Neu-, Um- und Ausbau von Gleis- anlagen des schie- nengebundenen Verkehrs	verboten	verboten ist das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen.	
3.10	Errichten und we- sentliches Erwei- tern von Sport- und Freizeitanla- gen	verboten	zulässig, wenn aufgrund der Anlagen art oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Verän- derung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
3.11	Errichten und Er- weitern von Motor- sportanlagen	verb	verboten zulässig	
3.12	Errichten und Er- weitern von Fisch- teichen	verboten	zul	ässig
3.13	Errichten und Er- weitern von Fried- höfen	verb	ooten	zulässig
3.14	Errichten und Er- weitern von Ver- kehrs- und Sport- flugplätzen mit Mo- torflugbetrieb	verboten		
3.15	Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen	verboten	zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasser- beschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
3.16	Errichten von Windkraftanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
3.17	Errichten von Frei- flächen-Photovol- taikanlagen	verboten	zulässig, wenn eir derung der Wasse nicht zu besorgen	

			Schutzbestimmu	na	
Nr.	Sachverhalt	Engere Schutz-	Weitere Schutz-	Weiter Schutz-	
		zone II	zone III A	zone III B	
3.18					
	trieb von Anlagen		v a rb a ta n		
	zur Lagerung von radioaktiven Abfäl-		verboten		
	len				
	1011	1			
4	Sonstige Nutzung	jen			
4.1	Maßnahmen, die				
7.1	eine wesentliche				
	Verminderung der				
	Grundwasserneu-		verboten		
	bildung oder des	Verboteri			
	nutzbaren Grund-				
	wasserdargebots zur Folge haben				
	Maßnahmen zur		verboten.		
4.2	Erschließung von		zulässig wenn die Maßnahmen keine		
	Grundwasser				
		verboten zur Folge haben und wenn eine			
		Grundwasserverunreinigung nicht zu			
			besorgen ist.		
4.3	Gewinnen von				
	Rohstoffen und				
	sonstige Abgra-				
	bungen, Ein- schnitte und Erd-				
	aufschlüsse sowie			Gewinnen von Roh-	
	deren Erweiterung		stoffen und sonsti		
	mit Ausnahme von	. 1 . 1		daufschlüsse, sowie	
	Erdaufschlüssen	verboten		g, wenn dadurch das	
	zur Altlastenerkun-		Grundwasser freig keine ausreichend		
	dung und -sanie-		überdeckung erha		
	rung (bzw. von		aberacokang ciria	iteri bieibt.	
	schädlichen Bo-				
	denveränderun-				
	gen) sowie von Bohrungen				
4.4	Gewässerausbau				
4.4	und -neubau sowie		zulässig, wenn ein	ne nachteilige Verän-	
	das Anlegen von	verboten	derung der Wasse	· ·	
	Hochwasserre-		nicht zu besorgen		
	tentionsflächen				
4.5	Bohrungen			ne nachteilige Verän-	
		verboten	derung der Wasse		
			nicht zu besorgen	ıst.	

			Schutzbestimmu	ing
Nr.	Sachverhalt	Engere Schutz- zone II	Weitere Schutz- zone III A	Weiter Schutz- zone III B
4.6	Errichten und Er- weitern von Anla- gen zur Gewin- nung von Erd- wärme	verboten	verboten; zugelassen wer- den können Erd- wärmekollekt- oren nach Ein- zelfallprüfung.	Verboten; zugelassen werden können Erdwärme- kollektoren und Erdwärmesonden nach Einzelfallprü- fung.
4.7	Errichten und Er- weitern von Grund- wasserwärmepum- pen	Verboten; zugelassen werd können Grundwa verboten serwärmepumpel nach Einzelfallpri		Verboten; zugelassen werden können Grundwas- serwärmepumpen nach Einzelfallprü- fung.
4.8	Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nic angeschnitten wird und eine nachtei lige Veränderung der Wasserbescha fenheit nicht zu besorgen ist.	
4.9	Untertageabbau von Bodenschät- zen	verboten		
4.10	Technische Maß- nahmen zur Aufsu- chung und Gewin- nung von Erdöl, Erdgas und Erd- wärme (tiefe Ge- othermie) insbe- sondere, wenn da- bei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebro- chen werden	verboten		
4.11	Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	verboten	verboten; ausgenommen we nachgewiesen wir teilige Veränderur schaffenheit nicht	d, dass eine nach- ng der Wasserbe-
4.12	Zivile Übungen (z. B. durch Feuer-wehr und andere Hilfsorganisationen) und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	verboten; ausgenommen sind Bewegun- gen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeu- gen auf klassifi- zierten Straßen und das oberirdi- sche Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eir derung der Wasse nicht zu besorgen	

		Schutzbestimmung		
Nr.	Sachverhalt	Engere Schutz-	Weitere Schutz-	Weiter Schutz-
		zone II	zone III A	zone III B
4.13	Anlegen und Er- weitern von militä- rischen Standort- und Truppen- übungsplätzen	verboten	verboten. ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppen- übungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffen- heit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entge- genstehen.	
4.14	Anlegen und Er- weitern von zivilen Übungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasser- beschaffenheit getroffen werden.	
4.15	Volksfeste und sonstige Großver- anstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
4.16	Motorsportveran- staltungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
4.17	Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	•	e geordnete Abfall- sorgung gewährleis-
4.18	Verwendung von Pflanzenschutzmit- teln zur Gleisent- krautung	verboten	zul	ässig
4.19	Behälterlose Lage- rung oder Ablage- rung von (nicht wassergefährden- den) Stoffen im Un- tergrund	verboten		

§ 5
Duldungspflichten der Eigentümer
und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Umkirch und der Stadt Freiburg sowie der staatlichen Behörden die Flurstücke zur

Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten und amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich zu umzäunen.

§ 6

Handlungspflichten der Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Handlungspflichten nach § 45 Abs. 1 WG und § 52 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind zu erfüllen.

§ 7 Befreiung, Ausnahmen

- (1) Die jeweils örtlich zuständige Untere Wasserbehörde (Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald oder Stadt Freiburg) kann auf Antrag von den Verboten sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn
 - 1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
 - 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Eine Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Eine Befreiung ist nicht erforderlich, wenn die Zulässigkeit an weitere Voraussetzungen geknüpft ist und diese erfüllt sind.

- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3 und 4 gelten nicht,
 - für Maßnahmen der Gemeinde Umkirch, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 - 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für

den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber können das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 Nr. 2 dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Untere Wasserbehörde - binnen 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung zum Nachweis des Bestandschutzes anzeigen.

Die Berechtigung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG und § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- 2. einer vollziehbaren Bedingung oder Auflage nach § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 3. dem Gebot des § 7 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zu Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen im Gewann Spitzenwäldele (TB II und TB I) der Gemeinde Umkirch vom 08.08.1990 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 18.02.2023

